

## Möglichkeiten für Beschwerden und alternative Streitbelegungen

### I. Beschwerdemanagement

Alle Bezugsberechtigten der Bildrecht und alle Bezugsberechtigten von ausländischen Verwertungsgesellschaften deren Rechte von der Bildrecht wahrgenommen werden und Verwertungsgesellschaften, die mit der Bildrecht in einem Vertragsverhältnis stehen, haben die Möglichkeit Beschwerden per email an *office@bildrecht.at* einzubringen (§63 (1) VerwGesG 2016). Eingebrachte Beschwerden werden wirksam und zügig bearbeitet und schriftlich beantwortet. Wird eine Beschwerde abgewiesen wird dies schriftlich begründet (§63 (2) VerwGesG 2016).

### II. Streitbeilegung

#### 2.1 Vermittlung durch die Aufsichtsbehörde

Ergeben sich im Anwendungsbereich des VerwGesG 2016 Streitigkeiten zwischen der Bildrecht einerseits und anderen Verwertungs-gesellschaften, Nutzerorganisationen, Nutzern, Bezugsberechtigten oder Rechteinhabern andererseits, so kann jeder Beteiligte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (E-Mail: *verwges.aufsicht@justiz.gv.at*) um Vermittlung ersuchen (§ 64 VerwGesG 2016).

#### 2.2 Streitbeilegung durch den Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss kann in Streitigkeiten angerufen werden zwischen

1. einer in Österreich ansässigen Verwertungsgesellschaft nach § 54 Abs. 1, a) mit Unternehmern, die Online-Dienste anbieten bzw. anbieten wollen, über die Anwendung der §§ 36, 37 und 40, §§ 56 bis 58; b) mit Rechteinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften über die Anwendung der §§ 56 bis 61; sowie
2. einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer über Bedingungen für Nutzungsbewilligungen (§ 37); und
3. zwischen Verwertungsgesellschaften über die Verteilung der Erträge aus einem gemeinsamen Gesamtvertrag und der darauf gestützten Einzelverträge.

Der Schlichtungsausschuss hat den Parteien Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Ein solcher Vergleich gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten dagegen Einwände erhebt.